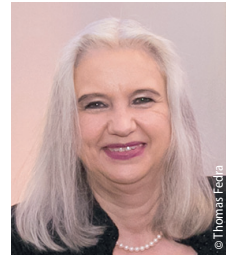


Die Vergütung der Vorstände deutscher Spitzenunternehmen (DAX, MDAX und SDAX) ist gemäß einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY vom 19.10.2025 im vergangenen Jahr von durchschnittlich 2,65 Mio. Euro auf 2,57 Mio. Euro gesunken – ein Rückgang um drei Prozent. Um denselben Wert sei die Vergütung der Vorstandsvorsitzenden gesunken, von 3,72 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 3,62 im vergangenen Jahr. Deutliche Gehaltsrückgänge habe allerdings nur die Gruppe der weiblichen Vorstandsmitglieder hinnehmen müssen: So habe das durchschnittliche Gehalt weiblicher Vorstandsmitglieder (ohne CEO) bei 2,15 Mio. Euro gelegen, 270 000 Euro weniger als im Jahr zuvor (– 11 %). Bei den Männern sei das durchschnittliche Vorstandsgehalt dagegen um 10 000 Euro (+ 0,4 %), von 2,26 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 2,27 Mio. Euro im Jahr 2024 gestiegen. Damit habe sich der Trend der Vorjahre umgekehrt: Erstmals seit 2014 verdienten die Frauen in Deutschlands Vorständen weniger Geld als ihre männlichen Kollegen. Dies seien die Ergebnisse des „Mixed Compensation Barometers“ von EY. Dazu *Jens Massmann*, EY-Partner und zuständig für das Thema Vorstandsvergütung: „Nach einem relativ starken Verdienstanstieg der Vorstände im Jahr 2023 zeigten die Zahlen für die Gehälter der Spitzenmanagerinnen und -manager im vergangenen Jahr leicht nach unten. Dies ist vor allem der insgesamt eher schwachen Umsatz- und Gewinnentwicklung der Unternehmen geschuldet. Zudem war die Kursentwicklung beispielsweise des DAX im Jahr 2024 zwar insgesamt positiv – die Performance der einzelnen Unternehmen war allerdings sehr unterschiedlich und heterogen.“ Den deutlichen Rückgang des Durchschnittsgehalts bei weiblichen Vorstandsmitgliedern führe *Massmann* insbesondere auf die teils erheblich niedrigeren Gehälter neu bestellter weiblicher Vorstände zurück: „Die Zeiten, als weibliche Vorstände eine seltene Spezies waren und teils sehr hohe Gehälter fordern konnten, sind vorbei. Heute steigen weibliche Top-Managerinnen mit einem niedrigeren Gehalt ein als noch vor einigen Jahren – und das wirkt sich stark auf das gesamte Gehaltsgefüge in der Gruppe der weiblichen Vorstandsmitglieder aus.“



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IPSASB: Agendakonsultation

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat seine Konsultation zum Arbeitsprogramm veröffentlicht. Durch die Einbindung seiner Interessengruppen möchte der IPSASB sicherstellen, dass seine künftigen Arbeitsprogrammprojekte bedarfsgerecht, relevant und auf die sich wandelnden Anforderungen des globalen öffentlichen Sektors abgestimmt sind. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 4.5.2026 erbeten.

ESMA: Aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch

Am 14.10.2025 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) das ESEF-Berichterstattungshandbuch über das einheitliche europäische elektronische Format aktualisiert (ESEF Reporting Manual). Das aktualisierte Handbuch berücksichtigt u. a. die vorgeschlagene Änderung des technischen Regulierungsstandards (RTS) für ESEF, mit der die Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie 2025 sowie Anpassungen der XBRL-Spezifikationen abgebildet werden. Die ESMA erwartet, dass Emittenten die im Berichterstattungshandbuch enthaltenen Leitlinien bei der Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte für 2025 befolgen. Auch Softwarefirmen haben die Anleitungen der ESMA bei der Entwicklung ihrer Produkte für die Erstellung von Jahresfinanzberichten im iXBRL-Format zu beachten.

(Neu auf WPK.de vom 21.10.2025)

DRSC: Stellungnahme zum IASB Post-implementation Review des IFRS 16 Leases

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 14.10.2025 seine unter

www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum Request for Information im Rahmen des Post-implementation Review zu IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ an den International Accounting Standards Board (IASB) übermittelt. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Gesamtbeurteilung des Standards positiv ausfällt und dieser grundsätzlich wie beabsichtigt funktioniert. Positiv betont wird, dass die inhaltlichen Regelungen eindeutiger seien als im Vorgängerstandard IAS 17 und das einheitliche Bilanzierungsmodell für Leasingnehmer eine Verbesserung darstelle. Kritisch angemerkt wird, dass die Umsetzung sehr aufwändig gewesen sei. Durch die notwendige Bestandsaufnahme aller Miet- und Leasingverträge habe der Aufwand aber auch zu einem besseren Überblick über die vorliegenden Verträge in einem Konzern geführt. Der größte Kritikpunkt liegt aber in den vom IASB unterschätzten laufenden Kosten für die Anwendung des Standards. Diese seien, bspw. aufgrund der notwendigen Pflege des jeweiligen Leasingtool und notwendiger Nachjustierungen bei großen Leasingportfolien, deutlich höher als initial erwartet. Der IASB solle daher bei zukünftigen Standardsetzungsaktivitäten die Erwartung höherer laufender Kosten zugrunde legen. Zur Senkung der Kosten aus der Anwendung des IFRS 16 schlägt das DRSC dem IASB vor, die Aufgriffsgrenze für Leasingverhältnisse über Vermögenswerte von geringem Wert anzuheben und den Wortlaut von IFRS 16.26 zu ändern, um die Verwendung des Grenzfremdkapitalzinssatzes als Standardverfahren für die Abzinsung der Leasingzahlungen zuzulassen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass nach anfänglichen Herausforderungen für die wesentlichen Sachverhalte Accounting Poli-

cies und Prozesse entwickelt wurden, die in der Praxis gut funktionierten. Es wird kein Bedarf für wesentliche Änderungen an IFRS 16 festgestellt, weshalb nach Ansicht des DRSC grundlegende Änderungen des Standards vermieden werden sollten, da diese eher zu weiteren Störungen führen und diese die Vorteile der Änderungen überwiegen könnten.

(www.drsc.de vom 15.10.2025)

DRSC: Übersendung eines gesonderten Briefs zu Fair Presentation an die EFRAG

Angesichts der gegenwärtig rasch voranschreitenden Arbeiten zur Überarbeitung des ESRS Set 1 hat das DRSC am 17.10.2025 der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) einen zusätzlichen, unter www.drsc.de abrufbaren Brief mit wichtigen Aspekten einer effektiven Implementierung des Fair-Presentation-Grundsatzes übersandt. Er basiert auf Diskussionen des Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung in den letzten Wochen.

(www.drsc.de vom 21.10.2025)

Wirtschaftsprüfung

BGBI.: GwG-Meldeverordnung veröffentlicht

Am 1.9.2025 ist die Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Abs. 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie tritt am 1.3.2026 in Kraft. Die GwGMeldV enthält Bestimmungen über die Form und die erforderlichen Angaben für Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG).

(Neu auf WPK.de vom 21.10.2025)